

# TAGESMÜTTERVEREIN ULM e.V.

Deinselsgasse 18, 89073 Ulm

Tel. 0731 / 602 33 76

## BEITRAGSORDNUNG

### **§ 1 Grundsatz**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beitragspflicht und Beitragshöhe**

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt für natürliche Personen 48,- Euro im Jahr; der Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens das Fünffache hiervon, also mindestens 240,- Euro im Jahr.
2. Des Weiteren werden Mahngebühren von 3,- Euro erhoben für eine schriftliche Mahnung, mit der zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags aufgefordert wird (1. und 2. Mahnung). Die Mahngebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Bankeinzug erfolgt zum 10.02. eines jeden Jahres.
5. Gebühren einer vom Mitglied zu vertretenden Rückbuchung werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.
6. Erfolgt der Vereinsbeitritt unterjährig, wird der erste Mitgliedsbeitrag zum 10.12. desselben Jahres eingezogen.
3. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zur rechtlichen Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten.

### **§ 4 Vereinskonto**

Sparkasse Ulm

IBAN: DE52 6305 0000 0000 0490 85

BIC: SOLADES1ULM

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

1. Fassung geändert aufgrund der in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2018 beschlossenen Satzungsänderung.
2. Fassung geändert durch Änderung des Einzugstermins (Ziff. 3 Nr. 4) aufgrund Vorstandsbeschlusses vom 06.12.2022.
3. Fassung geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 09.07.2024